

DECKBLATT NR. 21

ZUM BEBAUUNGSPLAN " WE I H E R F E L D ", GEMEINDE TIEFENBACH

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR 21 VOM 16.01.1992 HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3, ABS. 2 BAUGB VOM 9.3.92 BIS 13.4.92 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gde.- Tafeln BEKANTGEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 23.4.92 DIESES DECKBLATT GEM. § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TIEFENBACH, 21. Mai 1992



[Handwritten Signature]

..... (Rankl)
1. BÜRGERMEISTER

DEM LANDRATSAMT PASSAU WURDE DAS DECKBLATT MIT SCHREIBEN V. 21. Mai 1992 GEM. § 11, ABS. 1 BAUGB ANGEZEIGT.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 12. August 1992 - BP 6f2 BP erklärt, daß nach Überprüfung des Bebauungsplanes eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

TIEFENBACH, 18. August 1992



[Handwritten Signature]

..... (Schwarzmaier)
1. BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANTMACHUNG GEMÄSS § 12 BAUGB DAS IST AM 18. Aug. 1992 RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT AB 18. Aug. 1992 in jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUS. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindetafeln AM 18. Aug. 1992 BEKANTT GEGEBEN.

TIEFENBACH, 18. Aug. 1992



[Handwritten Signature]

..... (Schwarzmaier)
1. BÜRGERMEISTER

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 13 die

Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herusstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).



MD

öffentl.
Parkplatz

Deckblatt Nr. 24

= alter Geltungsbereich

= neuer Geltungsbereich

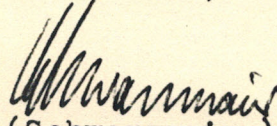
Anlaß zur Änderung:

Der Bebauungsplan Tiefenbach "Weiherfeld" ist fertig erstellt und rechtskräftig.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 16. Januar 1992 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ändern, d.h. die Grundstücke Fl.Nr. 25/18 (Eigentümer: Gemeinde Tiefenbach), die private Zufahrt Fl.Nr. 25/13, sowie die bebauten Grundstücke Fl.Nr. 25/3 (Wagner Josef), Fl.Nr. 25/8 (Weiß) und Fl.Nr. 25/14 (Weber Reinhold) aus dem Geltungsbereich des allgemeinen Wohngebietes herauszunehmen.

Grund der Änderung ist die Tatsache, daß die derzeitige bzw. geplante Nutzung dieser Grundstücke eher dem Charakter eines Dorfgebietes als dem eines allgemeinen Wohngebietes entspricht.

Tiefenbach, den 16. Januar 1992


(Schwarzmaier)
2. Bürgermeister